



Pet 4-19-07-412-031591

70435 Stuttgart

Gesellschaftsrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Bezüge der Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder zu reduzieren, wenn in betroffenen Unternehmen Kurzarbeit eingeführt wird.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass in vielen Betrieben und Konzernen die Vorstände (Geschäftsführer) und Aufsichtsräte weiterhin die vollen Bezüge erhielten, weil diese nicht der Regelung für Kurzarbeit unterliegen. Es sei nicht hinnehmbar, dass betroffene Arbeitnehmer finanzielle Einbußen hinnehmen müssten, während die Chefetage weiterhin die vollen Bezüge erhalte.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 326 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen fünf Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wird unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte festgestellt, dass für die Festlegung der Bezüge der Vorstandmitglieder in einer Aktiengesellschaft der Aufsichtsrat der jeweiligen Gesellschaft zuständig ist. Er hat diesbezüglich dafür zu sorgen, dass die Vorstandsvergütungen gerade auch im Hinblick auf die Lage der Gesellschaft angemessen sind. Für die Vergütung des Aufsichtsrats ist die Hauptversammlung zuständig. Für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder legt das



Aktienrecht ebenfalls fest, dass diese unter Berücksichtigung auch der Lage der Gesellschaft angemessen sein soll.

Die Festsetzung der Vorstands- und Aufsichtsratsbezüge unterliegt damit der eigenverantwortlichen Entscheidungsfreiheit der Organe, die die genannten Aspekte zu berücksichtigen haben. Die Beantragung von Kurzarbeitergeld und vor allem die Entlassung von Mitarbeitern sind von den zuständigen Organen sensibel in Betracht zu ziehen. Der Ausschuss gibt zu bedanken, dass hohe Vorstandsbezüge bei gleichzeitigen Entlassungen verschiedentlich auf heftige Kritik gestoßen sind. Manche Unternehmen gehen dazu über, dass Organmitglieder in schwierigen Situationen freiwillig auf Teile der Vergütung verzichten. Andererseits kann gerade eine Krisenzeit einen besonders hohen Einsatz der Organmitglieder erfordern oder die Anstellung besonders qualifizierter Manager nötig machen. Dies ist vom Gesetzgeber mit generellen Regelungen kaum angemessen zu erfassen.

Gleichwohl hat die Bundesregierung zugesichert, die Entwicklungen angesichts der Situation um die COVID-19-Pandemie aufmerksam zu beobachten. Darüber hinaus hat sie darauf hingewiesen, dass im Falle von Stabilisierungsmaßnahmen des Staates durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds Unternehmen Auflagen zur Vergütungspolitik gemacht werden können.

Der Ausschuss sieht vor dem Dargestellten derzeit keinen Bedarf für ein gesetzgeberisches Handeln oder sonstiges Tätigwerden des Deutschen Bundestages. Demzufolge empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.